



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## Moot Court 2022

\*\*\*\*\*

*Gerald Faß – Am Hölderlinturm 1 – 72070 Tübingen*

An das  
Verwaltungsgericht Sigmaringen  
Karlstraße 13  
72488 Sigmaringen

18.8.2021

*mit original unterschriebenem Scan per E-Mail an:  
poststelle@vgsigmaringen.justiz.bwl.de*

Hiermit beantrage ich Prozesskostenhilfe für eine noch zu erhebende KLAGÉ gegen den Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, wegen Streichung des § 4 Abs. 2 der städtischen Polizeiverordnung (PolVO).

Sehr geehrtes Gericht,

leider verfüge ich nur über karge finanzielle Möglichkeiten, weshalb ich PKH beantrage, um mich mit Hilfe eines nach Bewilligung zu wählenden Rechtsanwalts gegen die neugefasste PolVO der Stadt wehren zu können. Ich empfangen monatlich lediglich die geringe Sozialhilfe (s. den angehängten aktuellen Sozialhilfebescheid vom 1.8.2021), mit der ich mich und meine minderjährige Tochter versorge (meine Frau ist leider verstorben).

Ich leide unter einer ausgeprägten Hundephobie, seitdem ich vor einiger Zeit bei einem Abendspaziergang von Kampfhunden angefallen und gebissen wurde. Zudem haben Hunde bekanntermaßen teilweise leicht auf Menschen übertragbare Parasiten, verlieren Haare und sind auch allgemein potenziell gefährlich.

Deshalb war ich sehr froh, dass die mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Tübingen von deren Oberbürgermeister erlassene PolVO in ihrer ursprünglichen Fassung vom 20.9.2009 in § 4 Abs. 2 PolVO regelte: „Es ist untersagt, Hunde in Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien oder Metzgereien mitzubringen.“

Mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Tübingen vom 27.7.2021 will deren Oberbürgermeister nun rechtswidriger Weise eine Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung (PolVOÄndVO) erlassen. Nr. 2 Buchst. a PolVOÄndVO soll bestimmen: „§ 4 (PolVO) wird folgendermaßen geändert: (...) Absatz 2 wird gestrichen.“ Die Änderungsverordnung wird gemäß ihrer Nr. 7 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Jeder in der Stadt weiß, dass unser Oberbürgermeister Hunde liebt und mit diesen immer wieder öffentlichkeitswirksam einkaufen geht; er ist befangen. Zudem weiß auch jeder, dass im Gemeinderat mehrere Besitzerinnen von Lebensmittelgeschäften, Bäckereien und Metzgereien mit abgestimmt haben, was ja wohl auch nicht geht und die PolVOÄndVO infiziert hat.

Hohes Gericht, ich werde den Streichungsbeschluss anfechten. Jedenfalls muss die PolVOÄndVO durch eine neue VO neutralisiert werden, damit mein Recht auf gefahrloses Einkaufen wieder besteht! Auf alle Fälle begehre ich PKH für denjenigen Rechtsbehelf, der mir das alles sichern wird, egal, bei welchem Gericht; gegebenenfalls beantrage ich schon jetzt, meinen Antrag zum richtigen Gericht zu schicken. Der grundrechtsschützende frühere § 4 Abs. 2 PolVO muss wieder her, egal, auf welcher gerichtlichen Weise; wobei ich natürlich das erfolgversprechendste Klageverfahren führen will.

In der Südwest-Presse habe ich gelesen, dass angeblich Europarecht Hintergrund dieser PolVOÄndVO ist. Europarecht muss aber erstmal umgesetzt werden, weshalb man § 4 Abs. 2 PolVO weiterhin braucht. Zudem wird die Mitnahme von Hunden in die Geschäfte nicht dadurch weniger gefährlich, dass das in der Praxis selten vorkommt, weil die meisten Läden dies zum Glück verhindern. Relevante Gefahren sind etwa die Kontamination von Lebensmitteln oder Stresssituationen für Menschen in Lebensmittelgeschäften, wenn dort Hunde und Menschen oder Hunde untereinander aufeinandertreffen.

*Gerald Faß (eigenhändige Unterschrift im Original)*

Anlagen:

- Sozialhilfebescheid vom 1.8.2021 für Hilfe zum Lebensunterhalt (vom Abdruck wird abgesehen)
- Ausgefülltes Formular für die Erklärung über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (vom Abdruck wird abgesehen)

\*\*\*\*\*

### **Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 19.8.2021**

An den Antragsteller: Ihre E-Mail vom 18.8.2021 ist am gleichen Tag beim Verwaltungsgericht eingegangen und ausgedruckt zu den Akten genommen worden. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 1 K 1234/21 geführt. Die Antragsgegnerin wurde zur Stellungnahme aufgefordert.

\*\*\*\*\*

### **Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 19.8.2021**

An die Antragsgegnerin: Mit beiliegendem Schriftsatz wurde Prozesskostenhilfe beantragt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 1 K 1234/21 geführt. Sie werden gebeten, sich innerhalb von 2 Wochen zu äußern und die vollständigen Verfahrensakten im Original vorzulegen.

\*\*\*\*\*

**Universitätsstadt Tübingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Am Markt 1, 72070 Tübingen**

An das  
Verwaltungsgericht Sigmaringen  
Karlstraße 13  
72488 Sigmaringen

1.9.2021

In dem Verfahren 1 K 1234/21 legen wir sämtliche Verfahrensakten vor.

Ich beantrage namens und im Auftrag der Stadt,

den Antrag abzulehnen.

1. Der Sachverhalt ist zutreffend wiedergegeben. Die angegriffene PolVOÄndVO, die auch ihre allseits bekannte Rechtsgrundlage sowie die Stadt als Urheberin nennt und auf die Zustimmung des Gemeinderats hinweist, ist am 31.8.2021 nach ihrer Ausfertigung und Verkündung in Kraft getreten (vgl. Amtsblatt der Antragsgegnerin Nr. 007 vom 30.8.2021, S. 7).

2. Es ist nicht erkennbar, dass irgendein Rechtsbehelf, jedenfalls nicht beim VG Sigmaringen, zulässig und hinreichend erfolgversprechend sein könnte, weshalb keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann. Gegebenenfalls sind auch wir mit der Weiterleitung an ein zuständiges Gericht einverstanden.

3. § 4 Abs. 2 PolVO a.F. diene der Gefahrenabwehr. Eine Polizeiverordnung ist jedoch aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass nicht mehr vorliegen. Dies ist hier der Fall, denn die geltungsvorrangig anwendbare EU-LebensmittelhygieneVO (EU-LHygVO) hat die ursprüngliche Gefahrenprognose entscheidend verändert.

4. Zudem musste § 4 Abs. 2 PolVO a.F. auch deshalb aufgehoben werden, weil inhaltlich dasselbe aufgrund der EU-LHygVO gilt. Im Übrigen ist § 12e Abs. 1 BGG zu beachten.

5. Dementsprechend kann die Verfassungskonformität der ursprünglichen Polizeiverordnungsregelung m.E. dahinstehen. Dasselbe gilt für die Frage, ob man den Ordnungsgeber überhaupt zwingen kann, eine bestimmte Regelung aufrechtzuerhalten.

*Oberbürgermeister B. Mutz*

*(eigenhändige Unterschrift im Original)*

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

**Aufgabe:**

Erstellen Sie ein Gutachten zu den Erfolgsaussichten des Antrags. Es ist auf alle aufgeworfenen Fragen einzugehen. Gegebenenfalls ist ein Hilfsgutachten anzufertigen.

\*\*\*\*\*

## **Bearbeitungsvermerk:**

1. Es ist mit den Erfolgsaussichten eines Verfahrens vor dem angerufenen VG Sigmaringen zu beginnen. Falls eine Verweisung an ein anderes Gericht notwendig und rechtmäßig sein sollte, ist eine Verweisung an das zuständige Gericht zu unterstellen; es sind dann zusätzlich die Erfolgsaussichten des Verfahrens vor dem zuständigen Gericht zu beurteilen. Falls das VG Sigmaringen unzuständig ist und auch keine Verweisung erfolgen kann, ist ein neuer PKH-Antrag gleichen Inhalts zum zuständigen Gericht zu unterstellen und sodann eine Prüfung der Erfolgsaussichten des Verfahrens vor dem zuständigen Gericht vorzunehmen.
2. Auf die formelle Rechtmäßigkeit von § 4 Abs. 2 PolVO a.F. ist nicht einzugehen.
3. Die Vereinbarkeit von nationalem Recht und von EU-Sekundärrecht mit der GRCh sowie den EU-Grundfreiheiten ist nicht zu prüfen. Auf Normen des Tierschutzrechts ist nicht einzugehen.
4. Für den Fall, dass Ihnen der Sachverhalt unklar oder unvollständig erscheint, vermerken Sie in einer Fußnote, von welchen Tatsachen oder Annahmen Sie ausgehen. Sofern es sich tatsächlich um eine Unvollständigkeit oder Unklarheit handelt, wird Ihre Arbeit auf der Grundlage Ihrer Annahmen beurteilt. Fragen zum Sachverhalt werden während der Bearbeitungszeit nicht beantwortet.
5. Dem Fall liegt eine baden-württembergische Verwaltungsrechtssache zugrunde. Anträge sowie Vortrag der Beteiligten entsprechen im Wesentlichen dem Originalfall.

Der Fall wird voraussichtlich am Montag, den 11. Juli 2022, ab 9.30 Uhr, als Moot Court am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Sitzungssaal III, öffentlich verhandelt. Wer an dem Moot Court teilnimmt, wird im Laufe des Sommersemesters im Rahmen der Übung bestimmt; Selbstbewerbungen sind nicht möglich. Weitere Informationen, die aktuelle Verfahrensordnung sowie Fotos der VGH Moot Courts 2012 bis 2021 sind zu finden unter: <https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Der+Verwaltungsgerichtshof/VGH+MootCourt>.

6. Der Bearbeitung sind ein Titelblatt mit Angabe von Name, Adresse, Matrikelnummer und Fachsemesterzahl, weiterhin eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Der Textteil der Hausarbeit (einschließlich der Fußnoten und Leerzeichen, aber ohne Deckblatt, Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) darf eine Länge von 55.000 Zeichen nicht überschreiten. Rechts neben dem Text ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten.

## **Zusätzliche formale Hinweise für die Bearbeitung an der Universität Freiburg**

Auf die in der ILIAS-Gruppe zur Übung hinterlegten **Hinweise zu den Formalia rechtswissenschaftlichen Arbeitens** wird hingewiesen.

Das in der ILIAS-Gruppe zur Übung hinterlegte **Deckblatt mit Eigenständigkeitserklärung** ist auszufüllen, zu unterschreiben und der gedruckten Fassung lose als erste Seite beizulegen. Um die Anonymität bei der Korrektur zu gewährleisten, machen Sie bitte außerhalb des losen Deckblatts kein auf ihre Person bezogenen Angaben und unterschreiben Sie Ihre Arbeit nur mit Ihrer Matrikelnummer!

## Anmeldungen zur Übung und zur Hausarbeit an der Universität Freiburg

Es sind zwei Anmeldungen **bei HISinOne** (das elektronische Prüfungsverwaltungs- und Belegsystem der Universität Freiburg), zunächst zur Übung und dann zu der einzelnen Prüfungsleistung (hier: Hausarbeit) erforderlich.

Die Anmeldefrist für die Übung beginnt am **15. März 2022** und endet am **10. Mai 2022**. Die **zusätzlich** erforderliche Anmeldung zur Hausarbeit ist im Zeitraum vom **15. März 2022** bis zum **21. April 2022** (Ende des Bearbeitungszeitraums der Hausarbeit) möglich. Es werden nur Hausarbeiten von doppelt angemeldeten Bearbeiterinnen und Bearbeitern zur Korrektur angenommen.

Bei Schwierigkeiten mit der Anmeldung (z.B. bei Hochschulortwechsel) wenden Sie sich bitte ausschließlich an das Prüfungsamt der Fakultät.

## Abgabe der Arbeit an der Universität Freiburg

### **Druckversion:**

Die Bearbeitung muss in gedruckter Form **postalisch** eingereicht und spätestens am **21. April 2022** zur Post gegeben werden. Die Anschrift lautet:

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Institut für Öffentliches Recht, Abt. 3: Staatsrecht

Prof. Dr. Jan Henrik Klement

79085 Freiburg

Der **Poststempel** von diesem Tag muss deutlich erkennbar sein. Ein Freistempler darf nicht verwendet werden. Die Hausarbeit darf nur **ein Mal** abgegeben werden. Das Einreichen von mehr als einem Exemplar der Hausarbeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden. Die Abgabefrist ist nur gewahrt, wenn auch die elektronische Version fristgerecht eingereicht wurde (siehe unten).

Eine persönliche Abgabe am Institut oder in der ersten Übungsstunde ist nicht möglich.

### **Elektronische Version:**

Zusätzlich zur Abgabe Ihrer Arbeit in gedruckter Form laden Sie bis Donnerstag, den **21. April 2022**, über den folgenden Link eine identische elektronische Version Ihrer Arbeit in einem durch Microsoft Word lesbaren Format (nicht: PDF) im Abgabebereich der Übung auf ILIAS hoch:

[https://eklausur.uni-freiburg.de/goto.php?target=crs\\_6225&client\\_id=exam](https://eklausur.uni-freiburg.de/goto.php?target=crs_6225&client_id=exam)

Viel Erfolg!